

An die
Regierung des Fürstentums Liechtensteins
Ministerium für Infrastruktur und Justiz
Peter-Kaiser-Platz 1
9490 Vaduz

Vaduz, 15. Mai 2023

**Vernehmlassung zur Reform im Justizwesen vom 14.02.2023,
LNR 2023-203**

Sehr geehrte Frau Ministerin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit ihrer Vernehmlassung zur Justizreform bringt die Regierung unter anderem die Auflassung des Obersten Gerichtshofs (OGH) sowie die Einrichtung eines Senats für Verwaltungsrechtssachen beim Obergericht (OG), welches neu als Obergerichtshof bezeichnet werden soll, in Vorschlag.

Beschränkt auf diese Aspekte der vorgeschlagenen Justizreform sehen wir uns veranlasst, gegen eine solche Reform Stellung zu beziehen:

Kein Anlass

Die Präsentation der Justizreform überraschte die Beteiligten der Rechtspflege. Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte wurden offenbar nicht in die Planung einbezogen.

Partner:
Dr. Johannes Michael Burger
Dr. Robert Schneider
Dr. Michael Grabher, LL.M.
Dr. Michael Oberhuber, LL.M.
Dr. Stefan Wenaweser, LL.M.
Dr. Markus Summer, LL.M., MBA
Dr. Armin Dobler, LL.M.
Dr. Mario A. König, LL.M.
Mag. Jochen Schreiber
Dr. Florian Marxer, LL.M.
Dr. Daniel Damjanovic, LL.M.
Dr. Hasan Inetas, LL.M.
Mag. Sonja Schwaighofer, LL.M.
Mag. Franziska Goop-Monauni, LL.M.
Dr. Christian Ritzberger, M.A. HSG

Konsulent:
lic. iur. Jesús Cortés, M.B.L.-HSG

Juristische Mitarbeiter:
Laura Negele-Vogt, MLaw
Mag. Martin Pardeller
Dr. Thomas Feurstein
lic. iur. Dieter Roth, CAS
Dr. Edgar Seipelt, M.Sc.
Dr. Maximilian Dejaco
Mag. Rudolf Kitz, LL.M.
Dr. Sascha Brunner
Mag. Robert Ofensberger
Mag. Florian Zerz
Dr. Katharina Gamon
Katharina Hasler, MLaw
Mag. Antonia Wittwer-Tschohl
Dr. Dominique da Silva, LL.M.

Of Counsel:
Dr. Peter Goop
Dr. Peter Marxer, LL.M.
Dr. Herbert Oberhuber

Die Idee einer Abschaffung des OGH und des VGH war und ist uns fremd. Einen Reformbedarf in diese Richtung haben wir nie wahrgenommen, auch nicht in Gesprächen mit Beteiligten der Justiz. Die Qualität der Rechtsprechung ist für ein kleines Land wie Liechtenstein mit wenig Personalressourcen sehr hoch und gerade durch diese beiden Institutionen seit Jahrzehnten garantiert. Einzelne Schwächen sind kein Grund für die Abschaffung eines funktionierenden und bewährten Systems von hoher Bedeutung und Nutzen.

In der Vernehmlassung konkret angesprochen sind Professionalisierung sowie Verbesserung von Effizienz und Qualität der Justiz. Beides kann in dem angesprochenen Reformvorhaben nicht erkannt werden.

Nebenamtliche Richter sind grundsätzlich eine Bereicherung der Justiz, vor allem durch die Einbringung von praktischer Erfahrung. Interessenskonflikte sind bei nebenamtlichen Richtern ebenso zu verhindern wie bei hauptamtlichen Richtern. Der Einsatz von *in Liechtenstein* forensisch tätigen Anwälten oder Anwälten aus forensisch aktiven Kanzleien kann und soll auf ein Minimum beschränkt werden.

Beim OGH ist diese Problematik kaum zu erkennen, zumal die Entscheidungen nicht von liechtensteinischen Anwälten entworfen oder getroffen werden. Beim VGH besteht diese Problematik, allerdings sollte dessen Professionalisierung durch die notwendige Ausschreibung einer hauptberuflichen Stelle des Präsidentenamtes erfolgen. Es ist nicht erkennbar, wie eine Verschmelzung mit dem OG eine Verbesserung bringen könnte, zumal es sich um völlig unterschiedliche Rechtsbereiche mit eigenem Instanzenzug handelt. Aus unserer Sicht würde eine derartige Zusammenlegung des VGH mit dem OG zudem zu einer Qualitätseinbusse führen. Beim Verwaltungsrecht handelt es sich um eine sehr breit gefächerte Materie, für die beim VGH über Jahrzehnte eine hohe Spezialisierung und damit auch effiziente Rechtsprechung entwickelt wurde. Es ist daher kaum vorstellbar, dass die von der Regierung beabsichtigte Integrierung der Verwaltungsrechtsprechung in die ordentliche Gerichtsbarkeit von Letzterer ohne Abstriche bei der Qualität und in der Effizienz zu bewältigen wäre.

Die Abnahme der Fallzahlen beim OGH – von einem seit der Einführung des OGH über die Jahrzehnte stark gestiegenen Niveau und bedingt durch die kürzlich beschlossene ZPO-Novelle – sollte kein Grund für dessen Abschaffung sein. Es gibt nach unserer Erfahrung

jedes Jahr genügend bedeutsame Zivil- und Straffälle, deren vertiefte rechtliche Prüfung durch eine auf die Beurteilung von Rechtsfragen spezialisierte dritte Instanz angemessen ist. Schliesslich entspricht der dreigliedrige Instanzenzug bei der ordentlichen Gerichtsbarkeit der europäischen Norm und bietet diese Dreigliedrigkeit die Möglichkeit eines fachlichen Austausches zwischen dem OG als Tatsachen- und Rechtsinstanz und dem OGH als reiner Rechtsinstanz. Die Leitfunktion des OGH in Rechtsfragen hat sich nach unserer Erfahrung stets bewährt. Der OGH ist gerade durch die Besetzung mit ausländischen Experten mit reicher Erfahrung in den ins liechtensteinische Recht übernommenen Rechtsgebieten in der Lage, eine für Liechtenstein massgeschneiderte eigenständige Rechtsprechung zu entwickeln, die auch den Besonderheiten Liechtensteins und seiner Gesetzgebung Rechnung trägt. Die blosser Übernahme ausländischer höchstgerichtlicher Rechtsprechung allein könnte diesem Bedürfnis der liechtensteinischen Praxis nicht gerecht werden.

Eine Straffung von Gerichtsverfahren ist vor allem in erster Instanz zu versuchen. Dort kommt es zu mehrjährigen Verfahren, die teils wesentlich schneller abgeführt werden könnten. Die Erledigungsdauer beim OGH ist mittlerweile auf wenige Monate beschränkt.

Bemerkenswert ist aus unserer Sicht auch, dass die Empfehlung von GRECO in diesem Zusammenhang keineswegs einen derartig radikalen Umbau der Justiz verlangt. Aus dem Evaluationsbericht von GRECO, Vierte Evaluationsrunde, vom 25.09.2020, Rz 75 und dem Umsetzungsbericht vom 17.07.2022, Rz 27-33 ergibt sich nur die Empfehlung, "*die Frage der vollständigen Professionalisierung aller Richter und der Beschränkung an nebenamtlichen Richtern eingehend zu prüfen*". Gerade die von GRECO empfohlene eingehende Prüfung hat jedoch nach den Ausführungen im Umsetzungsbericht vom 17.07.2022, Rz 95, bis dorthin und nach unserer Wahrnehmung bis zur Verabschiedung des gegenständlichen Vernehmlassungsberichts nicht stattgefunden.¹

Zusammengefasst ist kein Anlass für eine derartig radikale Verfassungsreform erkennbar.

¹ Der Umsetzungsbericht von GRECO vom 17.07.2022, Rz 31, beschreibt, was eine sorgfältige Prüfung erfordert hätte: (i) einen hinreichend detaillierten Reflexionsprozess; (ii) die Involvierung aller relevanten Akteure in den Reflexionsprozess; und (iii) die vollständige Dokumentierung des Reflexionsprozesses. Diese Vorgaben würden, wie sich aus dem Vernehmlassungsbericht und unserer Wahrnehmung der Reaktionen aller relevanten Akteure ergibt, in keiner Weise eingehalten.

Stark nachteilige und kontraproduktive Effekte

Die Bedeutung der Höchstgerichte für Rechtsfrieden und Rechtssicherheit darf unter keinen Umständen unterschätzt werden. Gerade der OGH, aber auch der VGH stehen seit vielen Jahren für Vertrauen in die Rechtsprechung sowie für deren Autorität. Sowohl im Inland als auch im Ausland, das von der liechtensteinischen Rechtsprechung fast gleichermassen betroffen ist, gelten diese Aspekte als entscheidend für die Wahrnehmung und Wirkung der Justiz als tragende Staatsgewalt. Eine Beschneidung dieser Staatsgewalt würde wohl breitflächig auf Unverständnis und grosse Bedenken stossen, unseres Erachtens zu Recht.

Nicht zuletzt die Qualität der Rechtsprechung würde bei einer Abschaffung der dritten Instanz über kurz oder lang mit hoher Wahrscheinlichkeit substanziell leiden. Die Qualität steht und fällt mit den handelnden Richtern und mit dem Wettbewerb unter den Richtern und den Instanzen. Sie ist damit auch Schwankungen unterworfen. Der OGH rekrutiert seine Senatsvorsitzenden und Berichterstatter aus besonders qualifizierten Instanzrichtern und Professoren aus der Schweiz und aus Österreich. Er ist allein dadurch ein besonderer Garant für Unabhängigkeit und herausragende Qualität, die wir nur bestätigen können.

Aus unserer jahrzehntelangen Erfahrung mit der liechtensteinischen Justiz stehen wir deshalb der geplanten Reform mit grosser Skepsis und Sorge gegenüber und ersuchen die Regierung, von diesem Vorhaben Abstand zu nehmen.

Sonstige Reformpunkte

Auf Stiftungs- und Trustrecht spezialisierte Senate beim Landgericht bringen unseres Erachtens keine Verbesserung der Rechtsprechung. Sollten Senatsmitglieder aus den Reihen der Treuhänder und Rechtsanwälte angedacht sein, könnten sich dadurch Interessenkonflikte ergeben. Mit Blick auf die Erwägungen von GRECO im Evaluationsbericht, Rz 3 und 97, sollte dieses Vorhaben daher vor einer allfälligen Umsetzung gründlich analysiert und durchdacht werden.²

² Vgl. in diesem Zusammenhang auch den Umsetzungsbericht von GRECO vom 17.07.2022, Rz 31 und 32.

Eine, auch mehrmalige, Befristung der Bestellung von Landrichtern können wir uns vorstellen, allerdings würden wir die Mindestzeit mit fünf statt nur drei Jahren ansetzen. Von besonderer Bedeutung erscheint uns aber eine Stärkung der Richterausbildung, etwa durch eine sechsmonatige Mitarbeit bei Oberrichtern, um die Instanzsicht zu lernen.


Vielen Dank für Ihre Kenntnisnahme und Mitberücksichtigung im weiteren Prozess.

Mit freundlichen Grüßen

Marxer & Partner Rechtsanwälte



Dr. Michael Oberhuber



Dr. Florian Marxer



Dr. Robert Schneider